



Fraktion ZUKUNFT für Hoppegarten \* Lindenallee 14 \* 15366 Hoppegarten

An  
Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten

Hoppegarten, 12.01.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Sven.

Fraktion  
**ZUKUNFT für  
Hoppegarten**  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten  
fraktion-zfh@gmx.de

Die Fraktion B90/Grüne hat zahlreiche Anträge im Zusammenhang mit Klimaschutz und Maßnahmen der kommenden Jahre gestellt.

Zur geplanten Sondersitzung der GV zu diesem Thema bittet die Fraktion ZfH um Beantwortung der folgenden Fragen bzw. Mitteilung der rechtlichen Sichtweise der Verwaltung.

**Mirko Dachroth**  
Fraktionsvorsitzender

Gemäß Bebauungsplan aus 2005 zur Siedlungserweiterung Hönow, textliche Festlegungen, Abschnitt 1.3 besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an das bestehende Fernwärmenetz – aus ökologischen Gründen. Dies fußt mutmaßlich auf § 12 (2) BbgKVerf („Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen ... der Fernwärme.“)

**Andreas Eißrig**  
Stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender

**Sandra Machel**  
2. Stellvertretende  
Fraktionsvorsitzende

1. Gibt es über die textliche Festsetzung im Bebauungsplan hinaus gemeindliche Festlegungen oder Regelungen (z.B. Fernwärmesatzung), die die Ausgestaltung dieses Anschluss- und Benutzungszwanges regelt?  
Wenn nein, warum nicht?
2. Welche genauen (ökologischen) Ziele werden mit dem Anschluss- und Benutzungszwang verfolgt und wie werden diese erreicht? (zur genauen Festlegung der Ziele und deren Verhältnismäßigkeit siehe auch BVerwG 28.04.2004, 8 C 13/03)
3. Gemäß § 12 (2) BbgKVerf gilt ein Anschluss- und Benutzungszwang für den Anschluss an öffentliche Einrichtungen. Inwiefern ist die Fernwärmeversorgung der Siedlungserweiterung eine öffentliche Einrichtung?
4. Falls die Fernwärmeversorgung in der Siedlungserweiterung keine öffentliche Einrichtung sein sollte – auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dann der Anschluss- und Benutzungszwang?

Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang, der als Ausnahme im Bebauungsplan lediglich die Errichtung eines Kamines (holzbefeuert) zulassen kann, sind de facto moderne strombasierte Formen der individuellen Heizung (Erd- oder

Luftwärmepumpen) nicht möglich, somit ist ein wesentlicher Faktor, der Solarenergiegewinnung zur Eigennutzung rentabel macht, in der Siedlungserweiterung ausgeschlossen.

5. Bestehen seitens der Verwaltung Absichten, den Bebauungsplan in diesem Punkt an die technologische Entwicklung anzupassen, wie es § 12 (3) BbgKVerf ausdrücklich zulässt („Die Satzung kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung.“)?

Hochachtungsvoll



Mirko Dachroth

Fraktionsvorsitzender